



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/168/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 14.09.2023

Betrifft: Bilanzierung von Treibhausgasemissionen von  
Verkehrsdienstleistungen

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.09.2023  
Zust. Referent:in: Franz GREIL

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Richtlinienentwurf der EU zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen von Verkehrsdienstleistungen Stellung zu nehmen.

Der Richtlinienentwurf ist Teil des *Greening Transport Package* der EU, welches ein weiteres Arbeitspaket innerhalb des Europäischen Green Deals darstellt.

Grundlegendes Ziel dieses Maßnahmenpaketes ist es, den Transportbereich grüner zu gestalten. Neben dem vorliegenden Richtlinienentwurf finden sich im *Greening Transport Package* unter anderem eine Verordnung zur effizienteren Nutzung der Schieneninfrastrukturkapazität sowie eine Überarbeitung der Richtlinie über Maße und Gewichte von schweren Nutzfahrzeugen (Stichwort Gigaliner), über die die Arbeiterkammer Tirol bereits ihre Stellungnahme am 25.07.2023 abgegeben hat (GLA-2023/137).

Der vorliegende Richtlinienentwurf hat sich zum Ziel gesetzt die Berechnung von Treibhausgasen im Transportbereich zu vereinheitlichen, da bis dato unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt werden.

## **A) Verpflichtung für alle durchsetzen**

Der Richtlinienvorschlag besagt, dass die Berechnungsmethodik nur dann gemäß der Richtlinie durchgeführt werden muss, wenn das Unternehmen im Transportbereich bereits CO<sub>2</sub> Berechnungen durchführt bzw. diese offenlegt. Die Arbeiterkammer Tirol tritt dafür ein, dass alle Unternehmen im Transportsektor und unabhängig von der Unternehmensgröße CO<sub>2</sub> Berechnungen durchführen und veröffentlichen müssen. Eine derartige allgemeine Verpflichtung zur Ausweisung sichert einen fairen Wettbewerb und kann einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Transportsektors leisten.

## **B) Einheitliche Norm wird begrüßt – Umfang verbesserbar**

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt, dass die EU zur Berechnung der Treibhausgase auf eine internationale Norm zurückgreift. Damit ergibt sich nicht nur inner-europäisch eine faire und genaue Vergleichsbasis, sondern auch international. Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die vorgeschlagene Norm ISO 14083:2023 lediglich den Energielebenszyklus inklusive Auspuffemissionen berücksichtigt (Well-to-Wheel Prinzip). Im Hinblick darauf, dass diese Erfassung nicht sämtliche Treibhausgasemissionen umfasst, welche entlang des Produktlebenszyklus anfallen, wäre es wünschenswert, wenn nachfolgende Adaptionen der Richtlinie einen stetigen Ausbau der Erfassung von Treibhausgasen vorsehen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass der Erwerb der ISO Normen mit Kosten verbunden ist. Von daher werden insbesondere kleinere Unternehmen vermutlich auf die Variante von Sekundärdaten, welche gem. Richtlinienvorschlag von der EU Kommission bereitgestellt werden, zurückgreifen. Um möglichst genaue Daten zu erhalten, wäre aber die Vorgangsweise mit Primärdaten, wie sie die ISO Norm vorgibt, zu präferieren. Vor diesem Hintergrund sollte die EU Kommission die jeweils als Basis herangezogene Norm inklusive sämtlicher notwendiger technischer Anhänge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## **C) Norm als Bezugsbasis ist Änderungen unterworfen**

Es ist zu beachten, dass das grundlegende Ziel der Richtlinie eine Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik darstellt. Neben der ISO Norm erlaubt die Richtlinie auch die Anwendung verschiedenster Berechnungstools, wenn sie von einer unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle genehmigt wurden. Dieses Tool erhält bei positiver Beurteilung ein Gültigkeitszertifikat von 2 Jahren. Sollte es in diesem Zeitraum zu Änderungen bei der ISO Norm oder zu Richtlinienänderungen kommen,

so wäre das Berechnungstool weiterhin gültig. Deshalb wird angeregt, hier einen Mechanismus festzulegen, dass bei Änderungen der ISO Norm oder der Richtlinie jene Firmen, welche Berechnungstools offerieren, diese rasch aktualisieren und für eine Zwischenevaluierung der Konformitätsbewertungsstelle übermitteln.

#### **D) Strafen vorsehen**

Aktuell sieht die Richtlinie bei falschen Angaben zu oder Berechnungen von Treibhausgasemissionen keine Strafen vor. Die Konformitätsbewertungsstelle wird bei Feststellung von Fehlern lediglich angehalten, das Unternehmen darüber zu informieren und eine Verbesserung der Kalkulation zu verlangen. Da unter Umständen zukünftig viele öffentliche Ausschreibungen auch den Ausstoß von Treibhausgasen in die Auftragsvergabe miteinbeziehen und auch zahlreiche gewerbliche Unternehmen, die Transportleistungen in Anspruch nehmen, ihre jeweiligen CO<sub>2</sub> Berechnungen beispielsweise für Nachhaltigkeitsberichte, etc. auf diese Angaben stützen, ergeben sich im Falle von (bewussten) Falschinformationen Fragestellungen in Bezug auf die Rechtskonformität von erfolgten Auftragsvergaben sowie zur Verletzung des Vertrauensschutzes von Kund:innen im Hinblick auf bereits abgeschlossene Verträge. Strafen könnten hier im Vorfeld vor möglichen Manipulationen abschrecken.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

